

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 13. Dezember 2011

Frage von Ralf Beyer:

„Herr Ratsvorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe eine Frage, eine Einwohnerfrage zur Einwohnerfrage: Und zwar bestimmt die Niedersächsische Kommunalverfassung in § 62: Die Vertretung, also hier der Rat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. Das sagt also NKomVG. Der Rat der Stadt Braunschweig hat diese Bestimmungen in seine Geschäftsordnung übernommen in § 26, dort heißt es: Einwohnerfragestunden finden während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt. Auf der anderen Seite stehen diese vorstehend genannten Bestimmungen der Geschäftsordnung § 14 entgegen: Nachdem die öffentliche Ratssitzung zur Durchführung einer Einwohnerstunde unterbrochen – also ausgesetzt – werden soll und danach wäre die Einwohnerfragestunde nicht mehr Teil der Ratssitzung. Das hat bestimmte Konsequenzen. Meine Frage daher: Wie ist diese Diskrepanz zwischen § 62 NKomVG und § 26 GO einerseits und § 14 GO andererseits zu bewerten oder auch zu heilen?“

Antwort Erster Stadtrat Lehmann:

„Ja, Herr Beyer, meine Damen und Herren, ich beantworte auch diese Einwohneranfrage, und zwar wie folgt: Die von Ihnen dargestellten Normen der Geschäftsordnung des Rates weisen keine Diskrepanz zu § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz auf und sind daher auch nicht heilungsbedürftig. Sie sind vielmehr zulässige Umsetzungen von § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Hintergrund der Wortlautverschiedenheiten ist die unterschiedliche Zielrichtung beider Geschäftsordnungsregeln. Während § 26 Geschäftsordnung die eigentliche Umsetzung der gesetzlichen Kann-Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde aus § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz darstellt, und

damit im Binnenrecht des Rates das generelle Verfahren für Einwohnerfragen in öffentlicher Sitzung festlegt, zählt § 14 Geschäftsordnung auf die Einpassung der Einwohnerfragestunden in den Sitzungsablauf ab. Die Einzelheiten der Einwohnerfragestunde darf nach Absatz § 62 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz der Rat in seiner Geschäftsordnung regeln. § 14 Geschäftsordnung trifft eine kommunalverfassungsrechtlich zulässige Regelung, wenn die Sitzung für die Durchführung der Einwohnerfragestunde bei Bedarf unterbrochen wird. Der Bedarf entsteht gerade erst durch das Vorliegen einer Einwohnerfrage. Liegt keine Einwohnerfrage vor, muss die Sitzung hierfür auch nicht geöffnet werden. Im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie hat sich der Rat für die Einpassung der Einwohnerfragestunde in den Sitzungsablauf mittels Unterbrechung der Ratssitzung entschieden. Diese Art der Einpassung ist nicht zu beanstanden, da es sich um die Öffnung einer Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern handelt, zu der der Rat gesetzlich nicht verpflichtet ist und auf die auch kein gesetzlicher Anspruch besteht. Zudem wird gerade durch die Form der Unterbrechung sichergestellt, dass die Einwohnerfrage und deren Beantwortung nicht unzulässigerweise in den allgemeinen Beratungs- und Entscheidungsprozess des Rates integriert werden.

Zusatzfrage:

„Vielen Dank, Herr Lehmann für diese Erläuterungen, die nicht ausschließen, dass hier nach § 62 NKomVG vorgegangen wird, d.h. die Einwohnerfragestunde ist Teil der Ratssitzung. Und daher meine Zusatzfrage: Der § 9 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Braunschweig bestimmt, dass der Hauptverwaltungsbeamte und die Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Sitzungen des Rates teilnehmen. Wir haben gesehen, dass diese Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten zu Wünschen übrig lässt, und wie ist danach mit § 9 GO zu vereinbaren, dass der Hauptverwaltungsbeamte fast nie an den Einwohnerfragestunden teilnimmt?“

Antwort:

„Der Hauptverwaltungsbeamte, also der Oberbürgermeister, kann sich jederzeit von seinen Beamten auf Zeit vertreten lassen, das auch in der Einwohnerfragestunde und ich habe es auch nie erlebt, dass eine Einwohnerfragestunde bzw. eine Einwohnerfrage noch nie beantwortet wurde, weder durch den Oberbürgermeister oder durch jemand anders nämlich einen anderen Beamten oder eine Beamtin auf Zeit. Von daher besteht hier kein Verstoß gegen die Kommunalverfassung insbesondere

auch deshalb, weil die Vertretung nicht nur für die Einwohnerfragestunde gilt sondern natürlich auch für die anderen Punkte und wer regelmäßig bei den Ratssitzungen dabei ist, wird feststellen, dass es hier immer wieder wechselnde Besetzungen auch auf der Dezernentenseite also bei den Beamten auf Zeit gibt, nämlich jeweils zu den Tagesordnungspunkten und deshalb eine ausreichende Vertretung durch den Oberbürgermeister bzw. die Dezernenten stets gesichert ist.